

Berlin, 22. April 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

# Stellungnahme

## Informelle Konsultation zu den Wasserstofffahrplänen nach § 71k GEG

Transparenz-Register-ID des BDEW: 20457441380-38

I.	EINLEITUNG	3
II.	ALLGEMEINES	4
III.	ANFORDERUNGEN	8
IV.	WIRTSCHAFTLICHE ÜBERPRÜFUNG	10
V.	NACHWEISE/EINZUREICHENDE DOKUMENTE	12

## I. EINLEITUNG

Die Klimaneutralitätsziele auf europäischer und nationaler Ebene erfordern eine umfassende Transformation der Gasnetzinfrastruktur, die dann klimaneutrale Gase transportiert sowie mit rückläufigen Erdgasmengen umgehen kann. Der Einsatz von Wasserstoff als erneuerbarem Energieträger ist ein Baustein auf dem Weg zu einer Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.

Die verbindlichen Fahrpläne für eine Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff nach § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) sollen die Betreiber der Gasverteilernetze (VNB) und die planungsverantwortliche Stelle einvernehmlich beschließen und veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat hierbei die Aufgabe, durch entsprechende Festlegung des Format des Fahrplans und die Art der dafür vorzulegenden Nachweise, wie vorzulegende Verträge und Finanzierungszusagen, die Art der Übermittlung und die Methodik zur Überprüfung der Anforderungen an einen verbindlichen Fahrplan zu bestimmen. In diesem Zusammenhang sieht der BDEW ausdrücklich positiv, dass die BNetzA zur Konkretisierung der bisherigen Erkenntnisse frühzeitig die Energie- und Wärmebranche im Rahmen einer informellen Konsultation einbezieht, und einen Diskussions- und Erörterungsprozess einleitet, um diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit Blick auf das breite Themenspektrum und die hohe Bedeutung dieser Regelungsgehalte für die Marktakteure wäre aus Sicht des BDEW eine längere Rückmeldefrist angemessen gewesen, um eine umfassende Befassung der Fachgremien zu ermöglichen – vor allem vor dem Hintergrund der bundesweiten Osterferien und der parallelen Konsultation des Green Papers zur Transformation der Gasverteilernetze durch das BMWK.

Der BDEW reicht diese Stellungnahme zusätzlich zu dem von der BNetzA bereitgestellten Formular ein. Inhaltlich können wir die Aussagen so umfassender einordnen.

Auf folgende wichtige Themenpunkte möchten wir insbesondere aufmerksam machen:

- Der Prozess zur Vorlage und die Genehmigung der verbindlichen Fahrpläne lässt bereits jetzt einen hohen bürokratischen Aufwand erkennen, den wir kritisch sehen.
- Es sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Verpflichtungen und Haftungsrisiken aus den Regelungen des § 71k GEG nicht dazu führen, den Wasserstoff-Hochlauf auf regionaler Ebene zu hemmen.
- Das Rollenverständnis ist zu schärfen; insbesondere können Wirtschaftlichkeitsbewertungen für alternative Wärmelösungen von einem regulierten Netzbetreiber grundsätzlich nicht vorgenommen werden; so kann der Netzbetreiber keine Wirtschaftlichkeitsnachweise für die Erzeugungsseite erbringen.

## II. ALLGEMEINES

### 1. Fragestellungen

#### a) Gibt es Aspekte, die Sie in der Auflistung vermissen?

Aus Sicht des BDEW sollten folgende Punkte in der Auflistung ergänzt werden bzw. dienen der Konkretisierung der genannten Aspekte:

Die Erstellung und Abgabe eines Fahrplans ist nach § 71k GEG nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Hierin stimmen wir zu. § 71k GEG enthält keine Verpflichtung der Netzbetreiber und auch keinen Anspruch von Dritten. Systematisch ist der Fahrplan vielmehr eine Bedingung für die rechtliche Zulässigkeit des Einbaus einer Heizungsanlage auf der Basis von Erdgas.

Die Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaugebieten erfolgt nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG). Die darauf basierende Erstellung der verbindlichen Fahrpläne und deren Genehmigung durch die BNetzA ist nach BDEW-Auffassung gesetzlich im Anwendungsbereich des § 71k GEG und somit auf die Wärmeversorgung von Gebäuden begrenzt. Der Fahrplan nach § 71k GEG beinhaltet die Umstellung der vollständigen Versorgung dieser Anschlussnehmer auf Wasserstoff. Dies schließt die Nutzung der gleichen Netzinfrastruktur für die mögliche Versorgung mit Wasserstoff auch für andere Zwecke als die von § 71k GEG erfassten Fälle nicht aus. Soweit eine Umstellung der Netzinfrastruktur auf Wasserstoff erfolgt, kann diese Netzinfrastruktur gleichzeitig und unabhängig von der Bedarfsart von den Kunden genutzt werden.

Die Bedingung, wonach die Meilensteine der Investitionspläne für die technischen Umstellungen bis 2045 ermittelt werden können, ist nach unserer Einschätzung nicht realistisch erfüllbar. Hier sehen wir eine Orientierung an der L-/H-Gas-Umstellung als sinnvoll an.

Des Weiteren könnte aus unserer Sicht noch eindeutiger darauf hingewiesen werden, welche Definition des Begriffs „Teilgebiet“ zugrunde gelegt wird, da im GEG - anders als im WPG - dieser Begriff nicht verwendet wird. Wir gehen davon aus, dass hier die Definition „beplantes Teilgebiet“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 WPG zum Tragen kommt. Diese Auslegung sollte jedoch klargestellt werden.

#### b) Stimmen Sie den oben aufgeführten Eckpunkten zu? Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?

Den Eckpunkten 2) und 3) stimmt der BDEW nicht bzw. nur eingeschränkt zu. Insbesondere kann bei den Fahrplänen nicht nur auf den geltenden regulatorischen Rahmen abgestellt werden, denn die Fahrpläne berücksichtigen prognostische Elemente über einen langen Zeitraum. Absehbare Entwicklungen sollten also Berücksichtigung finden können.

Der Rechts- und Regulierungsrahmen für die Transformation der Gasnetze befindet sich in einer Weiterentwicklung, um den kommenden Herausforderungen rund um die Transformation der Erdgasverteilnetze gerecht zu werden (u.a. Anschlusskündigungsmöglichkeiten, Netzzugangsfragen, Finanzierung, Umstellung auf Wasserstoff). In der Folge besteht die Gefahr, dass sich entweder die Abgabe der kommunalen Wärmeplanung und die Erstellung eines darauf basierenden Fahrplans durch den VNB verzögert oder dass die Ergebnisse von verfrühten Planungen nicht mehr mit dem zukünftigen Rechtsrahmen vereinbar sind.

Angesichts der erwartbaren Dynamik und bestehender Unsicherheiten kann es somit erforderlich werden, die Fahrpläne anzupassen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Rahmenbedingungen und Fahrpläne nicht mehr miteinander vereinbar sind, insbesondere, wenn sich der maßgebliche regulatorische Rahmen ändert und es nicht zulässig ist, die Fahrpläne entsprechend nachzujustieren.

Sogar aus der Erarbeitung von Fahrplänen selbst kann sich wiederum u.U. weiterer Anpassungsbedarf am Ordnungsrahmen ergeben, der heute noch nicht absehbar ist. Auch in anderen Bereichen der Regelungen zum Fahrplan sind Annahmen zu treffen, die sich kurz- und mittelfristig stark verändern können.

Auch für die den Fahrplänen zugrunde gelegte kommunale Wärmeplanung gilt, dass diese zum Teil erst im Jahr 2028 vorliegen wird und dass diese gemäß § 25 WPG in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. geändert wird (spätestens alle 5 Jahre). Die Planungen sollten dann konsistent ineinandergreifen können.

Den Eckpunkt 4) sieht der BDEW ebenfalls kritisch: Nach den etablierten NEP-Prozessen ist mit einer Bestätigung des NEP 2027 durch die BNetzA erst zum 30. Juni 2028 zu rechnen. Zu diesem Termin müssten (alle) relevanten Fahrpläne bereits genehmigt worden sein, was voraussichtlich nicht der Fall sein wird. Mit der vorgesehenen Frist zur Vorlage der Fahrpläne bei der BNetzA ebenfalls bis zum 30. Juni 2028 liegt hier eine Inkonsistenz bezüglich des Ineinandergreifens der betroffenen Fristenregelungen vor.

Für die umzusetzenden Netzausbauvorschläge im Rahmen der Netzentwicklungsplanung können FNB nur die vor der BNetzA genehmigten Fahrpläne verbindlich übernehmen. Hier müssten somit angemessene Fristen eingeführt werden, die die etablierten NEP-Prozesse berücksichtigen. Dies könnte z.B. mittels eines iterativen Prozesses geschehen, bei dem die Prozesse und die zu beachtenden Fristen aufeinander abgestimmt werden. Im Hinblick auf die erforderliche Übereinstimmung der Netzentwicklungspläne mit den Fahrplänen gemäß § 71kAbs. 1 Nr. 2a GEG ist somit eine teilweise Genehmigung bzw. schrittweise Abgabe zwingend erforderlich. Zu beachten sind dabei auch jeweils die Wechselwirkungen zwischen der Wasserstoff- und der Erdgasversorgung.

Seitens der FNB und der größeren VNB wird zudem eine gesamthafte Planung aller betroffenen VNB inkl. Meilensteine, technische, zeitliche und räumliche (Zwischen-)Schritte bis zum 30. Juni

2028 nicht umsetzbar sein, vielmehr ist dies nur für ausgewählte Gebiete zu erwarten. Insofern ist ein schrittweiser Prozess auch deshalb höchstwahrscheinlich unumgänglich.

Des Weiteren weisen wir auf folgende weitere Fristenproblematik hin: die kommunale Wärmeplanung ist als Eingangsgröße für die Fahrpläne nach GEG je nach Größe der Kommune erst zum 30. Juni 2028 zu beschließen. Diese Fristenvorgabe passt nicht zu der vorgesehenen Frist für die Übermittlung der Fahrpläne an die BNetzA - ebenfalls bis zum 30. Juni 2028 -so dass auch diese Planungen so teilweise nicht umsetzbar sind und dringend aufeinander abgestimmt werden sollten.

Der Umgang mit der Ausweisung von sog. Prüfgebieten nach WPG ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu überprüfen.

Der BDEW stimmt Eckpunkt 5) mit folgenden Anmerkungen zu: Die Versorgungssicherheit während des Umstellungsprozesses sicherzustellen, ist gesetzliche Aufgabe der Netzbetreiber und hat deshalb höchste Priorität. Einzelne Versorgungsunterbrechungen sind jedoch bei dem Wechsel eines Energieträgers nie ganz auszuschließen. Um die Dauer von Versorgungsunterbrechungen für alle beteiligten Parteien zu minimieren, müssen auch Anschlussnehmer in den Prozess mit eingebunden werden können. Vgl. hierzu § 19a Abs. 4 EnWG (Betretungsrechte des Netzbetreibers, Verweigerung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung).

Auch bei Eckpunkt 7) hat der BDEW Bedenken: Angesichts der großen Unsicherheiten erscheint eine verbindliche, nicht veränderbare Planung bis 2045 nicht zielführend. Finale Planungssicherheit besteht nur dann, wenn alle Rahmenbedingungen für die Anwendung bekannt sind und bewertet werden können. Für den Einsatz von Wasserstoff zu Heizzwecken im Gebäudebereich trifft auch das aufgrund von unklaren Marktbedingungen heute noch nicht zu. Eine Bewertung kann aktuell nur auf Grundlage von Prognosen zur Entwicklung von Verfügbarkeit und Preisen von Wasserstoff vorgenommen werden, die der Netzbetreiber als Betreiber der Netzinfrastruktur nicht treffen kann.

Zu Eckpunkt 8) hat der BDEW folgende Anmerkungen: Hinsichtlich der technischen Schritte für die Umstellung ist aus BDEW-Sicht eine iterative Planung zwischen FNB und VNB erforderlich. Zeitpunkte und Meilensteine müssen im Zeitablauf noch angepasst werden können, so auch die Branchenerfahrung aus der L-/H-Gas-Umstellung.

Zu den Eckpunkten 9) und 10) sind folgende Hinweise relevant: Eine Veröffentlichung des Ergebnisses und aller für eine Investitionsentscheidung notwendigen Elemente halten wir aus Transparenzgründen für sachgerecht. Jedoch sind darüberhinausgehende Informationen, die beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, streng zu schützen. Der öffentliche Zugang zu diesen Daten ist somit nur im Rahmen des gesetzlichen Schutzes personenbezogener Daten (z.B. Netzpläne mit Rückschluss auf einzelne Anschlüsse) sowie der vertraulichen wirtschaftlichen Unternehmensdaten zu ermöglichen.

**c) Wir gehen aufgrund der derzeitigen Rechts- und Regulierungsrahmens davon aus, dass die Möglichkeit besteht, dass es Kunden geben wird, die sich für andere Erfüllungsoptionen des § 71 GEG entscheiden und dazu weiterhin Erdgas oder Biomethan nutzen. Wie sehen Ihre aktuellen Strategien für den Umgang mit diesen Kunden aus?**

Entsprechend des aktuellen ordnungspolitischen Rechtsrahmens ist der VNB dafür verantwortlich, die Versorgungssicherheit für alle am Verteilnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossenen (Erd-)Gaskunden sicherzustellen. Darunter fallen dementsprechend auch die Kunden, die gemäß GEG Biomethan als Erfüllungsoption nutzen oder von der Übergangsregelung („Biomethan-Treppe“) des GEG Gebrauch machen.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Aktualisierung des Rechts- und Regulierungsrahmens, an die unter anderem das Green Paper des BMWK anknüpft, gibt es perspektivisch verschiedene Entwicklungsoptionen: Weiterbetrieb bei Umstellung auf klimaneutrale Gase, Umstellung auf Wasserstoff in Wasserstoffnetzausbaubereichen oder Stilllegung. Bei der Wahl einer dieser Optionen handelt es sich nicht um eine strategische Entscheidung des Netzbetreibers, sondern diese wird auf Grundlage der kommunalen Wärmeplanung getroffen.

Es bedarf zur Umsetzung dieser Entwicklungsoptionen zwingend gesetzlich verbindlicher Regelungen, da der aktuelle Rechtsrahmen dafür nicht genügend Spielraum bietet. Netzbetreiber (FNB und VNB) benötigen eine gesetzlich definierte, rechtlich gesicherte Handhabe, um die Erdgasversorgung (bzw. die Aufrechterhaltung eines Erdgasnetzanschlusses) einstellen zu können, unabhängig davon, ob eine Wasserstoffversorgung (bzw. ein Wasserstoffnetzanschluss) angeboten wird. Etwaige soziale Härten bei Kunden sind staatlich abzufedern. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine einmal umgestellte Leitung einen (vorerst) unumkehrbaren Prozess darstellt.

Offen ist noch, wie die Erfüllungsoption nach § 71h GEG (Wärmepumpe-Hybridheizung, bestehend aus elektrischer Wärmepumpe in Kombination mit einer Gasheizung als Spitzenlastzeuger) in Einklang mit einer Umstellung auf Wasserstoff bzw. einer Einstellung der Erdgasversorgung gebracht werden kann. Denn auch jene Verbraucher, die sich (ggf. vor Veröffentlichung des Fahrplans) für eine solche Hybridheizung entschieden haben, müssen mit einer Einstellung der Erdgasversorgung rechnen und damit ihre Heizungsanlage ggf. erneut anpassen.

Durch das GEG werden weitere molekulare Wärmevarianten zur Wärmeversorgung von Gebäuden gegeben, welche die Transformation der bestehenden Erdgas-Versorgungsstruktur als Medium ermöglichen. Neben Wasserstoff (grün und blau erzeugt) bieten Biogas sowie Biomethan eine Erfüllungsoption. Wichtig ist auch die Berücksichtigung von hybriden Heiztechnologien, welche bereits heute verbreitet sind.

### III. ANFORDERUNGEN

#### 1. Fragestellungen

##### a) Stimmen Sie den oben aufgeführten Eckpunkten zu? Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?

Insbesondere folgenden Eckpunkten stimmt der BDEW nicht oder nur mit bestimmten Maßgaben zu:

Dem Eckpunkt 1) stimmen wir eingeschränkt zu bzw. sehen folgenden Klarstellungsbedarf: Für die kommunale Wärmeplanung ist rechtlich gesehen die planungsverantwortliche Stelle entscheidungsverantwortlich. Die Netzbetreiber sind im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung einzubinden, damit sie die planungsverantwortliche Stelle unterstützen können und es nicht zu Differenzen in der Einschätzung der Machbarkeit kommt. Die Fahrpläne nach § 71k GEG hingegen unterliegen primär dem Verantwortungsbereich der Netzbetreiber, da mit ihnen Risiken verbunden sind, die aktuell ausschließlich vom Netzbetreiber zu tragen sind.

Die Rechtsfolge des § 71k Abs. 1 GEG kann aber für die Wärmenutzer nur eintreten, wenn die Vorgaben der kommunalen Wärmeplanung (Wasserstoffnetzausbaubereich) und der Fahrpläne der Netzbetreiber übereinstimmen. Dafür ist bereits in der Aufstellungsphase eine Kooperation und enge Abstimmung zwischen der planungsverantwortlichen Stelle nach WPG und den Netzbetreibern unabdingbar.

Dem Eckpunkt 2) stimmen wir nicht zu: Die Erstellung der verbindlichen Fahrpläne ist entsprechend der ausgeführten Eckpunkte freiwillig (vgl. Allgemeines, Eckpunkt 1). Der Netzbetreiber muss - auch bei Ausweis eines Wasserstoffnetzausbaubereiches in der kommunalen Wärmeplanung - frei entscheiden können, ob er einen Fahrplan erstellt oder nicht. Die Erwartungshaltung der Behörde, dass mindestens ein Fahrplan je planungsverantwortliche Stelle vorliegt, sofern ein Wasserstoffnetzausbaubereich ausgewiesen wird, ist insofern nicht ganz nachvollziehbar.

Die Eckpunkte 3) und 4) sieht der BDEW aus folgenden Gründen kritisch: Die von der Behörde geplanten, einschränkenden Vorgaben zur Anzahl und zur Struktur der „Teilgebiete“ können im Grundsatz nicht nachvollzogen werden. Zum einen werden die Teilgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung definiert und nicht im Rahmen der Vorgaben des GEG zur Erstellung der Fahrpläne.

Grundsätzlich sollte die Erstellung des Fahrplans und damit die Entscheidung, ob der Fahrplan mehrere Teilgebiete oder auch mehrere Gemeindegebiete umfasst, dem Netzbetreiber überlassen werden.



Zum anderen ist die Netzplanung - basierend auf fest definierten Teilgebieten ohnehin schwer darstellbar. Teilgebiete dienen der planungsverantwortlichen Stelle zur räumlichen Abgrenzung voraussichtlicher Wärmeversorgungsgebiete. Über die Erstellung der Fahrpläne, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegt, prüft dieser, inwiefern (ob und in welchem Umfang) er die Gebiete netzplanerisch erschließt.

Zudem ist zu beachten, dass die innerhalb der Wärmeplanung definierten Teilgebiete mit einer Eignungsstufe gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 WPG gewichtet sind. Die Planung im WPG entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung, vgl. § 27 WPG, so dass eine Anpassung und eine Erweiterung der Gebiete innerhalb des gesamten Planungsprozesses geboten sind.

Ein weiterer kritischer Punkt ist Eckpunkt 5): Aus Sicht des BDEW fehlt die Einbettung des Fahrplan-Prozesses in ein konsistentes Gesamtbild aller relevanten Planungsprozesse (z.B. regelmäßige Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung, 2-jährliche Überarbeitung/Weiterentwicklung NEP), s. auch Ausführungen zu II: Allgemeines, Fragestellung b).

Eckpunkt 8) unterstützt der BDEW mit folgenden Ergänzungen: Eine massengeschäftstaugliche IT-Lösung wird positiv bewertet, allerdings ist der für die Erstellung der Fahrpläne nach § 71k GEG vorgesehene Zeitplan sehr ambitioniert. Die angestrebte IT-Lösung sollte bis zum 30. Juni 2026 eingerichtet sein, nur so können manuelle Aufwände und damit Zeitverzögerungen vermieden werden.

Es bedarf des Weiteren jedoch einer Konkretisierung, ob der IT-basierte Datenaustausch nur zwischen Netzbetreibern und der BNetzA geplant ist oder noch weitere Betroffene einzubeziehen sind. Der Datenerhebungsprozess sollte möglichst einfach sein und bei Datensätzen, die auch in die kommunale Wärmeplanung eingehen, auf den dort verwendeten Datenformaten und -definitionen aufsetzen. Auch eine mögliche Harmonisierung mit bereits bestehenden IT-Lösungen in benachbarten Prozessen, wie z.B. NEP Gas und NEP Strom, sollte angestrebt werden. Eine massengeschäftstaugliche Importmöglichkeit wäre von Vorteil, damit nicht alle Fahrpläne manuell in die webbasierte Eingabemaske eingegeben werden müssen.

#### **b) Gibt es Aspekte, die Sie in der Auflistung vermissen?**

Bezüglich der Fahrpläne, die mehrere Teilgebiete umfassen, sollte gewährleistet sein, dass für unterschiedliche Teilgebiete auch unterschiedliche Zeiträume vorgesehen werden können. Es ist zudem eine Klarstellung erforderlich, was unter „teilweise genehmigungsfähig“ zu verstehen ist. Bei einer teilweisen Genehmigung muss der Netzbetreiber die Möglichkeit haben, den Fahrplan daraufhin anzupassen oder komplett zurückzuziehen.

## IV. WIRTSCHAFTLICHE ÜBERPRÜFUNG

### 1. Fragestellungen

#### a) Stimmen Sie den oben aufgeführten Eckpunkten zu? Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?

Eckpunkt 1) stimmen wir an vielen Stellen nicht zu: Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist für den zu erbringenden Nachweis schwer zu beziffern. Hier sind sowohl die Investitionen als auch der Betrieb des gesamten Wasserstoffnetzes durch das Regulierungsregime zu refinanzieren. Die entsprechenden Regelungen zur Refinanzierung der Netznutzungsentgelte sollten nicht (einzel-)projektspezifisch zu ermitteln sein, sondern grundsätzlich durch die BNetzA vorgegeben werden.

Die Genehmigung der Investitionen für die Umstellung der Infrastruktur sollte sich so weit wie möglich am bestehenden regulatorischen Rahmen orientieren. Die Art der Finanzierung des jeweiligen Projektes sollte dem jeweiligen Netzbetreiber obliegen. Es werden Regelungen für die Kosten im Umstellungsprozess benötigt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit sollte sich zudem auf die Transformationskosten für Netzbetriebsmittel fokussieren.

Gas- bzw. Wasserstoffnetzbetreiber können nicht nachweisen, dass es sich bei der Umstellung eines Netzes/Netzteils auf Wasserstoff um die im Vergleich ökonomisch günstigste Lösung handelt, die im Plangebiet realisiert werden kann, ohne Lasten auf Dritte zu verschieben. Sie tragen ausschließlich die Verantwortung für den wirtschaftlichen Betrieb ihrer eigenen Infrastrukturen, der wiederum von diversen externen Faktoren abhängig ist.

Wie oben beschrieben muss zudem davon ausgegangen werden, dass entsprechende ökonomische Faktoren bereits bei der kommunalen Wärmeplanung und der Ausweisung von Wärmenetzen und Wasserstoffnetzausbaugebieten ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem besteht auch nach Erstellung des darauf basierenden Fahrplans weder ein Anschlusszwang noch eine Verpflichtung zur Nutzung von gasbasierten Heizungstechnologien wie Wasserstoff für Letztverbraucher.

Zusätzlich zu den genannten Punkten basiert ein ökonomischer Vergleich auf einer Vielzahl von Prämissen (Energiepreise, Versorgungssicherheit, Abhängigkeit von anderen Energieträgern, Kundenverhalten, etc.), die weder vom Netzbetreiber noch von der Kommune belastbar abgeschätzt werden können. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar und somit klarstellungsbedürftig, welche Umstände genau in diesem Kontext ein Wirtschaftsprüfer „bestätigen“ sollte.

Auch ein Wirtschaftsprüfer wird aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein, belastbare Kostenansätze für die Zukunft zu treffen. Außerdem bedeutet die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers die Einführung zusätzlicher Prozesse, die eine Verzögerung in zeitlicher und/oder administrativer Hinsicht mit sich bringen würden.

Zu Eckpunkt 1 b): Die Kosten für die Umrüstung und für den Austausch der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte sollte nicht der Netzbetreiber zu tragen haben, da sich diese nicht im Eigentum und Verantwortungsbereich des Netzbetreibers befinden.

Auch die Angaben, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff zur Verfügung gestellt, produziert und gespeichert werden soll, können nicht vom Netzbetreiber beigebracht werden, da diese Datenvorhaltung nicht in seinem Aufgabenbereich liegt. Eine belastbare Planung wäre allenfalls bei Vorliegen der gesicherten Kenntnisse über das mittel- und langfristige Wasserstoffaufkommen in Deutschland (Inlandsproduktion plus Importe) - analog der seinerzeit aus dem öffentlichen Diskurs zu gewinnenden Informationen über den Langfristbezug beim Erdgas - möglich.

Die Netzbetreiber sind bei ihren Planungen auf diese Inputs zur langfristigen Verfügbarkeit des zu transportierenden Energieträgers als essenziellen Hintergrund angewiesen. Ein (geplanter) Anschluss an das Wasserstoffkern- bzw. -transportnetz sollte ein ausreichender Nachweis für die Verfügbarkeit der Commodity sein, so wie es als Option in § 71k Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) GEG vorgesehen ist.

Es sollte des Weiteren klargestellt werden, dass Netzbetreiber nicht für Folgekosten an der Wärmeversorgung von Gebäuden haftbar gemacht werden, sofern sie aus wirtschaftlichen Gründen Fahrpläne ändern oder zurückziehen müssen.

Es ist ferner ebenfalls nicht Aufgabe der VNB, sondern der planungsverantwortlichen Stelle, die Erfüllungsoptionen für realistisch verwendbare Energieträger darzustellen. Dies geschieht im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

**b) Gibt es Aspekte, die Sie in der Auflistung vermissen?**

Es ist davon auszugehen, dass die gesamtwirtschaftliche Prüfung bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung durch die Kommune bzw. die planungsverantwortliche Stelle erfolgt ist. Der sich aus den Vorgaben des GEG ergebende Investitionsplan sollte sich stattdessen besser an das im Netzentwicklungsplanungsprozess gewählte Niveau anlehnen.

## V. NACHWEISE/EINZUREICHENDE DOKUMENTE

### 1. Fragestellungen

#### a) Stimmen Sie den oben aufgeführten Eckpunkten zu? Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?

Dem Eckpunkt 1) stimmen wir nur eingeschränkt zu: Der technische Ist-Zustand der Versorgungssituation Erdgas wird bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung durch VNB an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt. Eine mehrfache Datenübermittlung ist an dieser Stelle zu überdenken.

Der Netzbetreiber liefert im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung die Daten, die er im Rahmen seiner Aufgaben ermitteln kann. Alle anderen Daten sind durch die planungsverantwortliche Stelle zu beschaffen. Die zur ausreichenden Darstellung des Ist-Zustandes geforderten Daten liegen dem Netzbetreiber zum Teil nicht vor, sondern müssen von Dritten beschafft werden.

Hierzu bedarf es einer Schnittstelle zur systematischen Erhebung, um den Aufwand zu minimieren und die Fehleranfälligkeit zu reduzieren. Darüber hinaus sollte dabei die Frage des erforderlichen Maßes an Datenschutz geklärt sein. Die Punkte a) bis d), f) des Eckpunktes 2) sollten Teil der kommunalen Wärmeplanung sein und somit die Daten letztlich von der planungsverantwortlichen Stelle bereitgestellt werden. Im Sinne einer möglichst unbürokratischen Regelung sollte zusätzlicher unnötiger Aufwand vermieden werden.

Im Hinblick auf den Eckpunkt 6) zum Nachweis der Versorgungssicherheit weisen wir darauf hin, dass durch den Anschluss an die Infrastruktur nur die entsprechenden Transportkapazitäten, nicht jedoch die Verfügbarkeit, z.B. ausreichender Wasserstoffmengen im System, zugesagt werden können. Dies liegt aufgrund der Entflechtung der Wertschöpfungsstufen nicht in der Verantwortung der Netzbetreiber, sondern in der Verantwortung der Lieferanten bzw. Produzenten.

#### b) Gibt es Aspekte, die Sie in bei den Eckpunkten vermissen?

- c) Die Umstellung von Netzteilen erfolgt nach Gesetzesvorgabe im Einklang mit den Klimaschutzziele des Bundes und unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen: Wie beabsichtigen Sie die Umsetzung und den Nachweis dieser gesetzlichen Vorgabe?**

In Verantwortung für die zeitliche und technische Umstellung der Gasnetze auf Wasserstoffnetze können die Netzbetreiber ihre Umsetzung nachweisen. Ein Berichtswesen von Treibhausgasemissionen sollte jedoch nicht in Verantwortung des Netzbetreibers liegen.

- d) Im Rahmen der Umstellung der Erdgasinfrastruktur sind die Ertüchtigung der Leitungsinfrastruktur und die angeschlossenen Verbrauchsanlagen darzustellen und nachzuweisen. Wie beabsichtigen Sie die Umsetzung und den Nachweis dieser Vorgabe?**

Bei der Umstellung sollten die Vorgaben gemäß DVGW-Merkblatt G 409 (Umstellung von Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar für den Transport von Wasserstoff) und DVGW-Merkblatt G 408 (Umstellung von Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck für die Verteilung von wasserstoffhaltigen methanreichen Gasen und Wasserstoff) berücksichtigt werden.

Eine gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen, bei der Umstellung von Gasleitungen >16 bar Betriebsdruck bzw. eine Bescheinigung des Sachverständigen über die wesentlichen Änderungen und Prüfung, bei der Umstellung von Gasleitungen <16 bar Betriebsdruck, zur Tauglichkeit sind ebenso einzubeziehen.

- e) Im Rahmen der Umstellung der Erdgasinfrastruktur ist vor allem die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und nachzuweisen. Wie sehen Ihre bisherigen Strategien zur Gewährleistung und zum Nachweis der Versorgungssicherheit während des Umstellungsprozesses aus? Damit ist zum einen die generelle Versorgungssicherheit der Kunden beider Energieträger (Erdgas und Wasserstoff) in der Übergangsphase gemeint, zum anderen die Versorgungssituation während der konkreten Umstellung des jeweiligen Netzanschlusses.**

Die Versorgungssicherheit während des Umstellungsprozesses sicherzustellen, hat für die Netzbetreiber hohe Priorität. Grundsätzlich bedarf es in der Übergangsphase einer regelmäßigen, konkreten Planung sowohl der Erdgas- als auch der Wasserstoffbedarfe, die in gemeinsame/integrierte Netzplanung incl. Speicher mündet.

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren Versorgung ist zwischen der Umstellung eines Netzes und der Bildung eines Inselnetzes mit Entkopplung vom vorgelagerten Netz zu unterscheiden.

Wird ein an ein vorgelagertes Wasserstoffnetz angebundenes Netzgebiet umgestellt, bedarf es neben der Darlegung im NEP keines zusätzlichen Nachweises der Versorgungssicherheit.

Der konkrete Umstellungsprozess kann netzabhängig unterschiedlich verlaufen.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Helena Faßmer  
Energienetze, Regulierung und Mobilität  
+49 30 300199-1131  
Helena.Fassmer@BDEW.de

Jaromir Simon  
Energienetze, Regulierung & Mobilität  
+49 30 300199-1113  
Jaromir.Simon@BDEW.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38